

Entlastungsvereinbarung

Gültig ab 28.11.2022

zwischen dem Entlastungsdienst der Vereinigung Cerebral Wallis

und

Name : Vorname :

Adresse : PLZ, Ort :

Geburtsdatum : E-mail :

Tél.: Handy :

1. Die Leistung des Entlastungsdienstes

Der Entlastungsdienst steht allen behinderten Personen offen, die hauptsächlich zu Hause leben, ungeachtet des Umstandes, ob sie Subventionen der Dienststelle für Sozialwesen des Staates Wallis erhalten oder nicht.

Ziel ist es, der behinderten Person zeitweise Gesellschaft, Überwachung und Begleitung zu bieten und die Angehörigen zu entlasten. Es handelt sich um Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen wie Ankleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege oder Begleitung bei Ausflügen zu Tätigkeiten außerhalb der Wohnung.

Diese vom Sozialamt subventionierte Hilfe ist auf eine Höchstzahl von 200 Stunden pro Jahr und behinderte Person begrenzt. Sie wird von Laienhelfern erbracht, die jedoch zuvor vom Verein Cerebral Wallis ausgebildet wurden und über ausreichende Erfahrung im Umgang mit behinderten Menschen verfügen. Der Verein stellt einen vertrauenswürdigen Betreuer sicher, indem sie insbesondere bei der Einstellung das Vorzeigen eines Strafregisterauszugs verlangt.

2. Die Leistungsgrenze des Entlastungsdienstes

Da der Entlastungsdienst keine bestehende Infrastruktur ersetzen soll, dürfen die Entlastungsstunden pro Person nicht mehr als 12 aufeinanderfolgende Stunden betragen.

Personen, die während der Woche in einer Einrichtung leben und am Wochenende nach Hause gehen, sind von dieser Subventionsmöglichkeit nicht betroffen. Das Amt für Sozialwesen wird jedoch besondere, ordnungsgemäß begründete Anträge prüfen.

Der Entlastungsdienst kann sowohl tagsüber als auch abends geleistet werden und ist Teil einer zeitlich begrenzten Entlastung. Das jährliche Stundenkontingent, das zur Verfügung steht, hängt nicht vom Grad der Hilflosigkeit der behinderten Person ab.

Aufgaben wie "Hilfe im Haushalt", Transport, Krankenpflege sowie die Betreuung von Geschwistern oder Tieren (ausgenommen Assistenztiere) der behinderten Person gehören nicht zu den angebotenen Leistungen.

Der Antrag auf Entlastung muss mindestens 10 Tage vor der Entlastung gestellt werden. Andernfalls schlägt der Dienst im Rahmen seiner Möglichkeiten Betreuer vor, kann die Entlastung jedoch nicht garantieren.

3. Preis

Einheitstarif von CH 25.-/Stunde netto, der von der Vereinigung Cerebral Wallis der behinderten Person in Rechnung gestellt wird, falls sie keine Subventionierung erhält.

Tarif von CH 8.-/Stunde netto, der der behinderten Person vom Verein Cerebral Wallis in Rechnung gestellt wird, sofern ein Entscheid eine Subventionierung bestätigt. Der Restbetrag von Fr. 17.-/Stunde wird der Dienststelle für Sozialwesen in Rechnung gestellt.

Wenn eine Entlastung nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden kann, muss die koordinierende Person so schnell wie möglich benachrichtigt werden. Der Betrag für eine geplante Entlastung, die weniger als 24 Stunden im Voraus abgesagt wurde, bleibt der Betreuungsperson geschuldet. Mahlzeiten in der Wohnung der Familie sowie Snacks außerhalb der Wohnung während der Entlastung oder der außerhäuslichen Tätigkeiten gehen zu Lasten der behinderten Person (Kosten der behinderten Person und des Betreuers).

4. Antragsverfahren

Das Antragsverfahren hat in einem ersten Schritt zum Ziel, eine Finanzierungszusage des Sozialamts für eine Höchstzahl von 200 Stunden pro Jahr zu erhalten. Nach der Genehmigung können diese Entlastungsleistungen unter der Koordination des Vereins Cerebral Wallis erbracht werden. Das vollständige Verfahren sieht wie folgt aus:

- Das Gesuchsdossier wird von der koordinierenden Person des Vereins Cerebral Wallis zusammengestellt. Es umfasst ein Antragsformular, das über die Art der Behinderung, die Hilflosenentschädigung, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen und kantonale Finanzhilfen sowie über die Kontaktdaten des Antragstellers informiert. Es enthält auch eine Kopie der Entlastungsvereinbarung, die zwischen dem Verein Cerebral Wallis und der behinderten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet wurde;
- Die Dienststelle für Sozialwesen erlässt eine Verfügung über das Gesuch um eine Entlastungsleistung für den Verbleib zu Hause. Dieser Entscheid hat eine Gültigkeit von 12 Monaten, für eine Höchstzahl von 200 Stunden pro Jahr;
- Der gesetzliche Vertreter ist für die Überwachung der jährlichen Quote von subventionierten Stunden verantwortlich. Sobald die Quote erreicht ist, werden die Stunden der begünstigten Person zu einem Tarif von Fr. 25./Stunde in Rechnung gestellt.
- Durch die Verfügung der Dienststelle wird die Person über ihre Rechte informiert und kann sich von da an organisieren und sich mit dem Verein Cerebral Wallis absprechen, um die Leistungen des Entlastungsdienstes in Anspruch zu nehmen;

- Ändern sich während der 12-monatigen Gültigkeitsdauer der Verfügung die Bedingungen, die den Bezug der Entlastungsleistung ermöglichen, so teilt die Person diese Änderungen dem Verein Cerebral Wallis und der Dienststelle für Sozialwesen unverzüglich mit;
- Der Verein Cerebral Wallis entschädigt die nicht-professionellen Betreuer;
- Auf der Grundlage einer Übersichtstabelle der Entlastungsinterventionen stellt der Verein Cerebral Wallis der behinderten Person sowie der Dienststelle für Sozialwesen über ihre Koordinationsstelle für Sozialleistungen die Kosten für die subventionierten Leistungen in Rechnung.
- Das Gesuch für eine Erneuerung dieses Entlastungsdienstes wird von der Vereinigung Cerebral Wallis bei der Dienststelle für Sozialwesen eingereicht. Dieses Gesuch enthält die gleichen Dokumente, die zu Beginn des Verfahrens verlangt wurden.

5. Organisation und Koordination des Entlastungsdienstes

Eine koordinierende Person ist für das Funktionieren des Entlastungsdienstes verantwortlich (Ausbildung und Führung der Betreuungspersonen, administrative und finanzielle Aspekte). Sie ist die Kontaktperson für alle Anfragen, Fragen, Anregungen oder Kritik. Sie ist dafür verantwortlich, Schwierigkeiten zu erkennen und schnell zu beheben.

Sie ist das Bindeglied zwischen der begünstigten Person, den Betreuern und dem Amt für Sozialwesen.

Die Betreuerinnen und Betreuer sorgen für die Entlastung der behinderten Person. Sie werden von der Vereinigung Cerebral Wallis angestellt. **Die Betreuer müssen die Einsatzblätter bis zum 20. eines jeden Monats zurücksenden.**

Familien, die Betreuer von Cerebral anfordern, ohne unseren Entlastungsdienst zu Hause zu nutzen, können nicht berücksichtigt werden. Die Dienststelle für Sozialwesen des Staates Wallis gewährt in diesem Fall keine Subventionen und zahlt keine Löhne an die Betreuungsperson. Eventuelle Kosten gehen daher zu Lasten der begünstigten Familie.

6. Ablauf der Einsätze

Der erste Kontakt zwischen der behinderten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter und der koordinierenden Person dient dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch von Informationen, die für einen reibungslosen Ablauf der Entlastungsleistung notwendig sind. Bei gegenseitigem Einverständnis wird die Vereinbarung über die Bedingungen der Entlastung unterzeichnet.

Ein Informationsblatt über die behinderte Person wird ausgefüllt und anschließend an die Betreuungsperson weitergeleitet.

Die koordinierende Person stellt eine Liste von Betreuern zur Verfügung, die auf den von der behinderten Person oder dem gesetzlichen Vertreter genannten Bedürfnissen und den von den Betreuern angekündigten Verfügbarkeiten beruht.

Die endgültige Wahl der Betreuungsperson obliegt der behinderten Person oder deren gesetzlichem Vertreter und erfolgt auf der Grundlage der vom Entlastungsdienst vorgeschlagenen Betreuungspersonen.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Entlastung oder deren Beendigung werden direkt von der behinderten Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter bestimmt.

Alle Tätigkeiten, die von der behinderten Person oder von deren gesetzlichem Vertreter beantragt werden und Kosten verursachen (Schwimmbad, Kino, Restaurant usw.), gehen vollständig zu Lasten des Begünstigten (Kosten der behinderten Person und der Betreuungsperson).

Der Transport von Personen ist nicht Teil des Pflichtenhefts der Betreuungspersonen. Ein solcher kann nur in Fällen akzeptiert werden, in denen der Transport im Auftrag der Person oder ihres gesetzlichen Vertreters durchgeführt wird, welche die Kosten in Höhe von Fr. 0.70/km tragen. In diesem Fall ist die Haftung von Cerebral ausgeschlossen.

Am Ende der Intervention sind die behinderte Person oder deren gesetzlicher Vertreter zusammen mit der Betreuungsperson verpflichtet, das Interventionsformular mitzuunterzeichnen. Dieses Formular wird von der Betreuungsperson an den Verein Cerebral Wallis weitergeleitet, der für die Rechnungsstellung zuständig ist.

In regelmäßigen Abständen wird ein Treffen in Form einer Bilanz zwischen der behinderten Person oder deren gesetzlichem Vertreter, der koordinierenden Person und den Betreuern organisiert.

Die "Beschreibung der Aufgaben der Betreuungsperson" regelt auch die Bedingungen der Entlastung und ist integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Partner zur Einhaltung dieser Vereinbarung. Sie informieren sich gegenseitig über alle Änderungen derselben.

Erstellt und unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung am

Unterschriften zur Zustimmung:

.....
Der Entlastungsnutznieser
oder sein gesetzlicher Vertreter

.....
Der Vertreter
des Vereins Cerebral Wallis